

Besonderheiten beim Versendungskauf

Bei Versendungskäufen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Käufer nach der gesetzlichen Vorschrift von vornherein stillschweigend mit einer verkehrsüblichen Versendungsart (z.B. Bahn, Post, Flugzeug oder Schiff) einverstanden ist, sofern im Vertrag keine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Versendung oder die konkrete Versendungsart vereinbart worden sind.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Fragen, wann der Käufer Eigentümer der versendeten Ware wird und wer die Gefahr für den (zufälligen) Untergang der Ware am Transportweg trägt.

Grundsätzlich geht das Eigentum an der Ware bereits mit der Übergabe vom Verkäufer an den Transporteur auf den Käufer über. Nur dann, wenn es sich nicht um eine verkehrsübliche Versendungsart handelt oder die Versendung vertragswidrig erfolgt, geht das Eigentum erst mit der Übergabe vom Transporteur an den Käufer auf diesen über. Dasselbe gilt auch für die Frage, ob der Kaufpreis geleistet werden muss, wenn die Ware am Transportweg untergeht. Grundsätzlich muss daher der Käufer den Kaufpreis bezahlen, wenn die Ware nach der Übergabe vom Verkäufer an den Transporteur zerstört wird. Anderes gilt nur dann, wenn die tatsächlich gewählte Versendungsart nicht verkehrsüblich ist oder die Zulässigkeit der Versendung vertraglich ausgeschlossen war. In diesem Fall erhält der Verkäufer keinen Kaufpreis. In beiden Fällen können jedoch Käufer oder Verkäufer Schadenersatzansprüche gegen den Transporteur haben, sofern diesem ein Verschulden an der Beschädigung trifft.

Für Verbraucher sieht das Konsumentenschutzgesetz besondere Regelungen vor: das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware, geht (erst dann) auf den Verbraucher über, wenn die Ware an den Verbraucher abgeliefert wird. Nur dann, wenn der Verbraucher selbst den Beförderer beauftragt hat, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, geht das Risiko schon mit der Übergabe der Ware an den Beförderer über.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(August 2022)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring